# Grundlagen für die Anordnung von Tempo 30 basierend auf StVO und VwV-StVO

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die verkehrsrechtliche Anordnung von streckenbezogenem Tempo 30 erlangt ihre Rechtsgültigkeit durch die Entscheidung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und das anschließende Aufstellen des Verkehrszeichens 274-30 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h). Die Straßenverkehrsbehörde kann Tempo 30 nur konform mit den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) anordnen. Die einschlägigen Abschnitte in diesen Bestimmungen für die Anordnung von streckenbezogenem Tempo 30 werden im Folgenden dargestellt.

Bitte beachten Sie, dass eine fachliche und rechtliche Prüfung der Anordnung immer notwendig ist. Die Straßenverkehrsbehörden prüfen dies gemäß StVO und VwV-StVO für jeden Einzelfall. Die folgenden Ausführungen stellen keine Rechtsberatung dar.

## Streckenbezogenes Tempo 30 und die Möglichkeit des Lückenschlusses in der StVO

Die Anordnung von streckenbezogenem Tempo 30 ist in der StVO durch § 45 Abs. 9 Nr. 4 und Nr. 6 geregelt:

Die Beschränkung der Nutzung bestimmter Straßen oder Straßenabschnitte zum Beispiel durch die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit ist in der [StVO in § 45](https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__45.html) geregelt. § 45 Abs. 9 enthält die grundsätzlichen Einschränkungsmöglichkeiten aufgrund von Gefahrenlagen. Die Fälle Nr. 1–10 definieren deren Ausnahmen, also Gegebenheiten, in denen zum Beispiel eine Tempobeschränkung auch ohne Vorliegen einer Gefahr angeordnet werden kann. Nr. 4 bezieht sich auf den Lückenschluss zwischen zwei Tempo-30-Zonen und Nr. 6 gilt für einzelne Streckenabschnitte im Bereich besonderer Einrichtungen.

In Abs. 9 wird eingeleitet, dass Beschränkungen und Verbote für den fließenden Verkehr nur angeordnet werden dürfen, *„wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht…“*. Davon ausgenommen sind

„*[…]*  
*4. Tempo 30-Zonen … und kurze streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) auf Streckenabschnitten von bis zu 500 Metern zwischen zwei Tempo 30-Strecken  
[…]  
6. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Krankenhäusern“.*

## Tempo 30 in der VwV-StVO

Wie die Bestimmungen für streckenbezogenes Tempo 30 anzuwenden sind, wird in der [VwV-StVO zum Verkehrszeichen 274](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26012001_S3236420014.htm) (zulässige Höchstgeschwindigkeit) unter Punkt XI spezifiziert.

*„XI. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, Spielplätzen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für Menschen mit Behinderungen, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (zum Beispiel Wohnheime, Tageseinrichtungen oder Werkstätten) oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr aller Verkehrsarten mit seinen kritischen Begleiterscheinungen (zum Beispiel häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen an einem häufig genutzten Zugang zur Einrichtung, erhöhter Parkraumsuchverkehr, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (zum Beispiel Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten sind. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (zum Beispiel Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 Meter Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.*

*Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit auch entlang hochfrequentierter Schulwege in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (zum Beispiel Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten sind. In die Gesamtabwägung sind Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (zum Beispiel Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.*

*Hochfrequentierte Schulwege sind Straßenabschnitte, die innerhalb eines Stadt- oder Dorfteils eine Bündelungswirkung hinsichtlich der Wege zwischen Wohngebieten und allgemeinbildenden Schulen haben. Diese Wege können auch im Zusammenhang mit der Nutzung des ÖPNV bestehen. Ihre Lage ist begründet darzulegen. Sie kann sich auch aus Schulwegplänen ergeben, die von den betroffenen Schulen und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sowie gegebenenfalls Polizei und Straßenbaubehörde erarbeitet wurden.*

*Innerhalb geschlossener Ortschaften kann die Geschwindigkeit auch im unmittelbaren Bereich von Fußgängerüberwegen auf Tempo 30 km/h beschränkt werden. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). In die Gesamtabwägung sind Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen (zum Beispiel Sperrgitter) einzubeziehen. Die Beschränkung auf Tempo 30 km/h kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die für Fußgängerüberwege bei Tempo 50 km/h erforderlichen Sichtweiten nicht sichergestellt werden können oder Fahrzeugführende ihre Fahrgeschwindigkeit bei Annäherung an den Fußgängerüberweg regelmäßig nicht derart verringern, dass den querungswilligen Fußgängern ihr Vorrang erkennbar eingeräumt werden wird. Die Anordnung ist auf insgesamt höchstens 300 Meter Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden.“*

In Punkt XII wird die Möglichkeit des Lückenschlusses zwischen zwei Tempo-30-Strecken näher erläutert:

*„XII. Liegt innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 500 Meter), so kommt zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht. Dieses fördert nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern trägt auch zur Verringerung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasbelastung bei.“*

## Fallbeispiel

Die Weisenauer Straße in Rüsselsheim am Main ist eine der zentralen Einfahrtsachsen im Westen Rüsselsheims. Sie führt vom westlichen Ortseingang durch das Westend, einem Stadtteil mit fast ausschließlich Wohnbebauung, in Richtung Ortsmitte. Im Süden grenzt sie an die Werksgelände zweier Firmen.

In der Weisenauer Straße kam es aufgrund des hohen Kraftfahrzeugaufkommens und der damit verbundenen Lärmbelästigung immer wieder zu Beschwerden von Anwohner\*innen. Für ein Tempolimit gab es jedoch lange Zeit keine Handhabe, weil vor Ort keine besondere Gefahrenlage nachgewiesen werden konnte und keine schützenswerten Einrichtungen in der Straße liegen.

Erst mit den neuen Regelungen der im Jahr 2024 novellierten StVO konnte im Bereich dreier Fußgängerüberwege Tempo 30 angeordnet werden, sodass nun auf einer Gesamtlänge von circa 900 Metern Tempo 30 gilt.

Perspektivisch möchte die Stadt Rüsselsheim in der Weisenauer Straße auch eine Fahrradstraße einrichten. Seitlich alternierend angeordnete Pkw-Stellplätze sollen den Straßenverlauf verschwenken, um zur Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung beizutragen.

## Impressum

Herausgeber: Agentur für kommunalen Klimaschutz  
am Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH (Difu), Zimmerstr. 13–15, 10969 Berlin,  
im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN)

Die Ausarbeitungen zum Instrument „Anordnung von Tempo 30“ sind in Zusammenarbeit mit dem Institut für Energie- und Umweltforschung (ifeu) entstanden.

Alle Rechte vorbehalten. Dezember 2025.

Diese Veröffentlichung wird kostenlos zum Download angeboten und ist nicht für den Verkauf bestimmt.

Ein Bild, das Screenshot, Text, Grafiken, Grafikdesign enthält.
